Preisblatt 2026 – 50Hertz Transmission GmbH

Für den Zugang zum Übertragungsnetz in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH (gültig ab 01.01.2026 bis 31.12.2026)

Die Preise dieses Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2026 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anfragen zu Preisen, Preiselementen, Ermittlungsmethoden sowie zu weiteren Details richten Sie bitte an unseren Bereich Management Netzanschluss / Netznutzung, Frau Cornelia Boldt, Tel.-Nr.: 030 – 51 50 21 69.

Das Preisblatt von 50Hertz beinhaltet insbesondere:

- Preise für die Netznutzung
- Preise für den Messstellenbetrieb
- Preise für die individualisierbare und den vertraglichen Rahmen überschreitende Inanspruchnahme von Blindarbeit
- Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

Zusätzlich gelten die aktuellen gesetzlichen Umlagen. Die Höhe der Umlagen sowie weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: **www.netztransparenz.de**

Preise für die Netznutzung[1]

Die Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert.

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 Bh	≥ 2.500 Bh
Jahresleistungspreis (€/kW*a)		
Für die Entnahme aus der Höchstspannungsebene (HöS)	11,39	53,06
Für die Entnahme aus der Umspannungsebene (HöS/HS)	17,18	76,70
Arbeitspreis (ct/kWh)		
Für die Entnahme aus der Höchstspannungsebene (HöS)	2,36	0,69
Für die Entnahme aus der Umspannungsebene (HöS/HS)	2,81	0,43

[1] bundeseinheitliche Netznutzungsentgelte der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung gem. § 3 Nr. 10a EnWG (50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW) entsprechend Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) vom 17.07.2017 (BGBl. | S. 2503)

Preise für den Messstellenbetrieb je Zählstelle

		Höchst- und Hochspannungsebene	Mittel- und Niederspannungsebene
Messstellenbetrieb	Jahrespreis	3.584,00 €	763,00 €
	Monatspreis	298,67 €	63,58 €

Hinweis: Sofern 50Hertz den Rollout von modernen oder intelligenten Messeinrichtungen beginnt, erfolgt die Veröffentlichung der Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß den rechtlichen Bestimmungen.

Preise für die individualisierbare und den vertraglichen Rahmen überschreitende Inanspruchnahme von Blindarbeit

Vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Grenzwerte der Blindleistung folgende Preise erhoben:

Blindleistungsbezug	**Arbeitspreis (ct/kvarh)**
In der Hochtarifzeit (bei Bezug > 40% der bezogenen Wirkarbeit)	0,29
Blindleistungseinspeisung	
In der Niedrigtarifzeit (bei Einspeisung > 15% der bezogenen Wirkarbeit)	0,23

Tarifzeiten	**Mo - Fr**	**Sa / So und bundeseinheitliche Feiertage**
Hochtarifzeit	06:00 - 22:00 Uhr	08:00 - 13:00 Uhr
Niedrigtarifzeit	22:00 - 06:00 Uhr	13:00 - 08:00 Uhr

Übersicht über die bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage

Neujahr	01.01.2026	Christi Himmelfahrt	14.05.2026
Karfreitag	03.04.2026	Pfingstmontag	25.05.2026
Ostermontag	06.04.2026	Tag der Deutschen Einheit	03.10.2026
Tag der Arbeit	01.05.2026	1. und 2. Weihnachtstag	25./26.12.2026

Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind Netzbetreiber berechtigt, für Netzanschlüsse im Bereich höherer Netzebenen einen Baukostenzuschuss zu erheben. Baukostenzuschüsse werden als einmalige Zahlungen für die Errichtung oder Verstärkung des vorgelagerten Netzes bei Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses vom Anschlussnehmer erhoben.

Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer einen BKZ verlangen, wenn:

- ein neuer Netzanschluss hergestellt wird,
- der Anschlussnehmer seinen bisherigen Netzanschluss aufgibt und der Anschluss an einem anderen Ort realisiert wird,

- der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst und dabei ein neuer Anschluss realisiert wird,
- der Anschlussnehmer eine Leistungserhöhung begehrt und der Netzbetreiber einer solchen zustimmt.

Berechnung des Baukostenzuschusses

Grundlage für die Ermittlung des Baukostenzuschusses ist das Leistungspreismodell mit einem über fünf Jahre geglätteten Leistungspreis. Aufgrund der Vereinheitlichung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber wurde ein arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Leistungspreisen der vier Übertragungsnetzbetreiber eines Kalenderjahres gebildet und einbezogen. Die Preisblätter der vergangenen Jahre sind über unsere Internetseite abrufbar.

Die Ermittlung des Baukostenzuschusses erfolgt wie folgt:

Baukostenzuschuss = arithmetisches Mittel der Leistungspreise über 5 Jahre (>2.500 h/a) der Netzebene × bestellte Leistung

Leistungspreis je Netzebene zur Bestimmung des Baukostenzuschusses:

Netzebene	€/kW
Höchstspannung (HöS)	96,91
Umspannung (HöS/HS)	113,15

Übertragungsnetzbetreiber können bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses der Höhe nach Differenzierungen vornehmen. Eine wirkungsbezogene Differenzierung ist auf Basis konkreter Berechnungen sowie der zugrunde zu legenden Annahmen transparent darzulegen. Auf Grundlage des Positionspapiers der Bundesnetzagentur vom 20.11.2024 haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung die wirkungsbezogene Differenzierung des Baukostenzuschusses sowie die Regionalisierungsfaktoren auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de zu veröffentlichen. Dabei wird ein Baukostenzuschuss gemäß Positionspapier unabhängig von der Art der angeschlossenen Last erhoben. Auch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erheben untereinander einen entsprechenden Baukostenzuschuss.